

## **Stellungnahme des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsämter zum Referentenentwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 21.07.2020**

ich danke im Namen der Mitglieder des VDGAB, eines Vereins, der viele der im Vollzug später von den Regelungen dieses Gesetzes unmittelbar betroffenen Beamten organisiert, frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu werden.

Grundsätzlich begrüßen wir es, die Arbeitsschutzstandards für Beschäftigte in Unternehmen zu heben und die Arbeitsbedingungen und teils menschenunwürdige Unterbringung von zeitweise Beschäftigten zu verbessern. Da nicht jeder Arbeitgeber auch bei eindeutiger Gesetzgebung bereit ist, wirtschaftliche Erwägungen sozialen Aspekten unterzuordnen, ist eine angemessene und unabhängige Überwachung und Beratung durch eine staatliche Behörde zwingend erforderlich.

In den letzten zwei Jahrzehnten erfuhren die mit der Kontrolle von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betrauten Behörden (hier nur noch als Gewerbeaufsicht bezeichnet, weil in diesem traditionellen Begriff die Vielfalt der inzwischen übertragenen Überwachungsaufgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Produktsicherheit, Chemikalienrecht u.v.a. mehr am deutlichsten vereint wird) einen starken Personalabbau bei gleichzeitiger Diversifikation des Aufgabenportfolios. Mangels quantitativer und qualitativer Vorgaben für Besichtigungen in Betrieben und anderen Arbeitsstellen von abhängig Beschäftigten und Selbständigen wurde die Besichtigungsquote von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich aber insgesamt deutlich reduziert, auf ein vonseiten insbesondere der Gewerkschaften in Lande und auch international (siehe u.a. SLIC-Report 2017) als nicht mehr tolerabel bezeichnetes Maß.

Vor diesem Hintergrund werden von uns die gesetzliche Festlegung einer Mindestbesichtigungsquote, die spätestens 2026 zu erreichen ist, und die gesetzliche Orientierung auf die sog. risikoorientierte Aufsicht („Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotentials“) begrüßt. Die Umsetzung vor Ort verlangt einen hinreichend materiell ausgestatteten und quantitativ und qualitativ dazu befähigten Personalbestand. Angesichts der Altersstruktur des Personals der Gewerbeaufsicht ist dazu in den Ländern eine umfangreiche Einstellungs-, Aus- und Weiterbildungsoffensive notwendig.

Wir begrüßen die Möglichkeit im Arbeitsschutzgesetz, zu verlangen, „dass das Ergebnis der Abstimmung über die zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 Absatz 1 schriftlich vorgelegt wird“. Da diese Abstimmung wiederum nur auf Arbeitgeber mit Beschäftigten beschränkt bleibt, muß daran erinnert werden, daß hinsichtlich der Einbeziehung der Selbständigen, die durch ihr Tätigwerden andere Selbständige, Beschäftigte und/oder Dritte gefährden, weiterer zukünftiger Handlungsbedarf besteht. Vergl. dazu auch UK, Health and Safety at Work etc. Act, Art. 3.

Die im aktuellen Gesetzentwurf angesprochenen Probleme der Werkverträge, des Arbeits(zeit)schutzes, der Bezahlung und der Unterbringung finden sich nicht nur in der Fleischbranche. Mindestens vergleichbare Mißstände treten auch in der Baubranche und in der Landwirtschaft auf: Subunternehmer, Soloselbstständige mit Verdacht auf Scheinselbständigkeit, Saisonarbeitskräfte, Gemeinschaftsunterkünfte, lange tägliche Arbeitszeiten fallen auch in diesen Bereichen bei Kontrollen immer wieder auf und führen zu verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen und Anzeigen an andere Behörden, wie z.B. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der

Zollverwaltung. In diesen beiden Branchen sind die Unfallzahlen sogar deutlich höher als in der Nahrungsmittelbranche. Insofern sollten die im aktuellen Gesetzentwurf postulierten Regelungen für die Fleischwirtschaft zukünftig auch auf die Landwirtschaft und vor allem auf die Baubranche ausgeweitet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, aus der Erfahrung auch der vergangenen Monate, daß mit der Ausweitung des Vollzuges der Arbeitsstättenverordnung auf Gemeinschaftsunterkünfte mit einem erweiterten Erfüllungsaufwand zu rechnen ist. Dazu wird es schwierig sein, im Verwaltungsverfahren nachzuweisen, daß ein Vertragsabschluß bei Anwerbung nicht zustande gekommen wäre, wäre nicht angemessene Unterbringung zugesagt worden. Dagegen sprechen auch Kontrollergebnisse, nach denen die ausländischen Beschäftigten entgeltlich aber nicht unangemessen teuer bereitgestellte Unterkünfte mit höheren Standards verließen, um sich selbst Wohnraum mit niedrigerem Standard zu mieten. Die Auslastung dieser Wohnungen liegt weit über den Möglichkeiten, die die neugefaßte Anlage zur ArbStättV erlaubt, und so mußte auch Sachsen-Anhalt mit einem Wohnungsaufsichtsgesetz reagieren.

Anmerkungen zu Regelungen des Entwurfes im Einzelnen:

ArbSchG § 21 Abs. 1a neu

Die Mindestbesichtigungsquote ohne quantitative Mindestanforderungen an eine Besichtigung verführt zur Effekthascherei. Soweit in § 18 keine gesonderte Verordnungsermächtigung für den Umfang und die Tiefe einer Betriebsbesichtigung aufgenommen werden soll, kann ein dazu vergleichbarer zusätzlicher Satz im Sinne von „Die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit legt gemeinsam mit den Bundesländern Kriterien für den Mindestumfang und die Dokumentation einer Betriebsbesichtigung fest.“

ArbSchG § 23 Abs. 5 neu

Eine „Bundesaufsicht über die Aufsichtstätigkeit der Länder“ ist derzeit im Umfeld des Arbeitsschutzgesetzes nicht bekannt. Keine fachlich begründeten Einwände gegen eine Bundeseinrichtung, die koordiniert und die Berichterstattung bündelt, und den Bundesländern die dafür erforderlichen Tools und Schnittstellen bereitstellt, und die zu keiner zusätzlichen Belastung der Aufsichtsbeamten durch Datenerfassung führt.

Eine „Intensivierung“ der „Bundesaufsicht“ mit logischerweise resultierendem Weisungsrecht wäre verfassungsrechtlich zu hinterfragen (das ist in der Kürze der Zeit nicht leistbar), wenn der Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes Ländersache ist und bleibt. Der Begriff sollte mit dem Gewollten in Übereinklang gebracht werden.

GSA Fleisch, § 1 neu

statt „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ besser „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“, um die Trennung vom IfSG deutlicher zu halten.

GSA Fleisch, § 6a Abs. 2 neu

Die Formulierungen im Begründungstext sind wesentlich verständlicher. Formulierungsvorschlag:

„In diesen Bereichen dürfen weder Selbständige noch Leiharbeitskräfte tätig werden.“

(Eine Formulierung, die den Inhaber und Dritte betrifft.)

GSA Fleisch, § 7 Abs. 2 Nr. 3

Was ist „richtig führen“ justitiabel?

Anmerkungen zu Aussagen in der Begründung:

zu A I.1. Arbeitsschutzgesetz

„Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) enthält derzeit keine Vorgaben zu Zahl und Dichte von Betriebsbesichtigungen. Deren Durchführung steht im freien Ermessen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden.“

Das ist richtig, der Vollständigkeit halber muß bemerkt werden, daß es schon gar keine gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Tiefe einer Betriebsbesichtigung gibt. Die Bemühungen von LASI und GDA, diese Lücke zu schließen, sind anerkennenswert aber durch die personelle

Schwäche der Vollzugsbehörden nur für einen Bruchteil aller Betriebe tatsächlich wirksam.